

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dorothea Steiner, Dr. Valerie Wilms, Hans-Josef Fell, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/1175 –**

### **Öffentlichkeitsbeteiligung bei Gesetzgebungsverfahren**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Eine breite Beteiligung und Information der Öffentlichkeit bei der Erstellung von Gesetzen ist von hoher Bedeutung. Die Aarhus-Konvention, die jeder Person Rechte im Umweltschutz zuschreibt, fordert u. a. auch die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an Gesetzgebungsverfahren. Auch im Rahmen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie spielt eine Stärkung der breiten Partizipation der Öffentlichkeit am politischen Prozess eine wichtige Rolle.

Gesetzesentwürfe werden heute häufig in den Fachministerien erarbeitet und es findet eine umfassende Beteiligung der Fachöffentlichkeit statt. Die Möglichkeiten der strukturierten Beteiligung der breiten Öffentlichkeit sind jedoch begrenzt. Vor diesem Hintergrund haben einige europäische Staaten die bestehenden Teilnahmeverfahren überprüft und den neuen Herausforderungen angepasst.

So hat beispielsweise Großbritannien seit 2000 einen Code of Practice on Consultation erlassen, der u. a. festlegt, dass die Ministerien für schriftliche Stellungnahmen 12 Wochen Zeit gewähren sollen, dass die Ministerien Stellung zu den Einwendungen beziehen und dies auch schriftlich den Einwendern mitteilen. Zudem überwacht ein „Consultation Coordinator“ die Effizienz der Konsultationen. In Österreich hat das dortige Bundeskanzleramt im Sommer 2008 verbindliche Teilnehmungsstandards für alle Verwaltungsvorgänge einschließlich der Gesetzgebung veröffentlicht. Danach gibt es eine umfangreiche Checkliste, um sicherzustellen, dass alle Aspekte der Beteiligung umfassend Berücksichtigung finden. So sollen Ministerien in Österreich Dokumentationen des Konsultationsprozesses erstellen, in denen aufgeführt ist, welche Argumente der Einwendungen Berücksichtigung fanden und welche nicht.

1. Hält die Bundesregierung die bisherige Beteiligung der Öffentlichkeit angesichts der Praxis, dass Gesetze in der Bundesrepublik Deutschland überwiegend in den Ministerien erarbeitet werden, für ausreichend gewährleistet?

Gemäß der verfassungsrechtlichen Grundentscheidung für die repräsentative parlamentarische Demokratie ist der Deutsche Bundestag der zentrale Ort für die

politische Willensbildung (siehe Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes – GG), an dem die Abgeordneten als weisungsunabhängige Vertreter des ganzen Volkes (Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG) im Gesetzgebungsverfahren auch die Rückkopplung der dort verantworteten Beschlüsse an den Souverän sicherstellen.

Sofern Gesetzesvorlagen durch die Bundesregierung erarbeitet werden, stellt sie bereits im Vorfeld des parlamentarischen Verfahrens sicher, dass die von einer Regelung betroffenen Bevölkerungsgruppen in das Verfahren eingebunden werden. Darüber hinaus hat die Bundesregierung in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) die Möglichkeit geschaffen, Gesetzentwürfe in das Intranet der Bundesregierung oder in das Internet einzustellen (§ 48 Absatz 3 GGO). Das für das Gesetzgebungsverfahren zuständige Bundesministerium entscheidet im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und im Benehmen mit den übrigen beteiligten Bundesministerien über die jeweilige Praxis.

Das Bundesministerium des Innern weist in seiner im Jahr 2009 veröffentlichten Arbeitshilfe zur Gesetzesfolgenabschätzung darauf hin, dass neben den von einem Gesetzesvorhaben betroffenen Interessenvertretungen und Verbänden direkt betroffene Normadressaten und externe Experten konsultiert werden sollen. Das Bundesministerium des Innern hat unter der Internetadresse [www.e-konsultation.de](http://www.e-konsultation.de) eine Plattform für Online-Konsultationen eingerichtet und beim Entwurf des Bürgerportalgesetzes genutzt.

2. Wie will die Bundesregierung zukünftig sicherstellen, dass neben der Fachöffentlichkeit auch die breite Öffentlichkeit die Möglichkeit erhält, sich frühzeitig am Gesetzgebungsverfahren zu beteiligen?

Die Bundesregierung verweist in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit, Gesetzentwürfe ins Internet einzustellen. Die Plattform für Online-Konsultationen bietet die Möglichkeit, die breite Öffentlichkeit am Gesetzgebungsverfahren zu beteiligen. Neben dem Online-Konsultationsverfahren werden in der Arbeitshilfe zur Gesetzesfolgenabschätzung weitere Verfahren wie die Gruppendiskussion zur Beteiligung empfohlen.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit, im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie, selbstverpflichtende Regelungen nach dem Vorbild Großbritanniens oder der Republik Österreich zur verbesserten Einbeziehung der Öffentlichkeit im Gesetzgebungsprozess zu verabschieden?

Die GGO sieht die Möglichkeit der Konsultation einer breiten Öffentlichkeit im Sinne der Fragestellung bereits vor.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit wie beispielsweise nach dem Vorbild Großbritanniens (dort Premierminister) und der Republik Österreich (dort Bundeskanzler) die Regelungskompetenz zur verbesserten Einbeziehung der Öffentlichkeit in den Gesetzgebungsprozess bei der Bundeskanzlerin oder im Bundeskanzleramt zu verankern?

Nach Artikel 65 GG leitet jeder Bundesminister seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung innerhalb der Richtlinienkompetenz der Bundeskanzlerin. Das federführende Bundesministerium nimmt die Einbeziehung der Öffentlichkeit im Rahmen der Möglichkeiten der GGO wahr. Bei Internetveröffentlichungen ist das Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt herzustellen.